



GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8

E-Mail: gemeinde@grinzens.tirol.gv.at

angeschlagen am:

abgenommen am:

Sachbearbeiter Mag. Georg Jakober

Telefon: 05234-68387

E-Mail: amtsleiter@grinzens.tirol.gv.at

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Di, 30.11.2021 (9/2021)

Aktenzahl: 005-1-9/2021

Grinzens, Di, 30.11.2021

Anwesende:

Bürgermeisterliste:

Bgm. Anton Bucher, Vorsitzender
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner
GR Jakob Annewanter
GR Martin Kastl
GR Philipp Rainer
GR Johann Holzknecht (ab 20:20 Uhr)
GR Manuel Oberdanner (Ersatz)

Mei Grinzens:

GV Roland Ablinger
GR Ralf Wiestner
GV Thomas Kapferer
GR Gabriele Holzknecht (ab 20:40 Uhr)
GR Kurt Naschenweng

Entschuldigt:

GV Monika Holzknecht

GR Patricia Tratsch

Ort: Gemeindeamt Grinzens, Gemeindesaal
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Schriftführer: Mag. Georg Jakober
Zuhörer: 0

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Beschluss Bebauungsplan GP 753/2 und 755/4 sowie Teilflächen der GP 753/1, 755/1, 756/1 und 757/1 jeweils KG Grinzens (Rauth)
3. Beschluss Bebauungsplan GP 878/2, 900, 901 und 902 sowie Teilflächen der GP 878/1 und 1142 jeweils KG Grinzens (Bachl)
4. Beschluss Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde (§ 13 Abs. 3 TGWO 1994) und Aufteilung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden auf die Parteien (§ 17 Abs. 1 TGWO 1994)
5. Beschluss Stützmauer Fernereben
6. Personalangelegenheiten
7. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Behandlung der TO-Punkte (Protokoll):

Pkt. 1 der TO: Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden.

Pkt. 2 der TO: Beschluss Bebauungsplan GP 753/2 und 755/4 sowie Teilflächen der GP 753/1, 755/1, 756/1 und 757/1 jeweils KG Grinzens (Rauth)

Der Bürgermeister erklärt, dass der Entwurf des Bebauungsplans vorliegt.

- Mindestbaudichte ist als Baumassendichte festgelegt und beträgt 1,0
- Bauweise: offene Bauweise mit Mindestgrenzabständen gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018
- Bauplatzhöchstgröße: Zur Sicherstellung einer grundsparenden Bebauung ist im Bebauungsplan eine Bauplatzhöchstgröße von 600 m² festgelegt.
- Bauhöhe: Die Beschränkung der Bauhöhe erfolgt für alle Bereiche durch maximale absolute Höhenangaben für die höchsten Punkte der Gebäude. Darüber hinaus wird die Gebäudehöhe im Großteil des Planungsgebietes auch über die maximale Zahl der oberirdischen Geschoße sowie relative Maximalwerte für die giebelseitigen und sonstigen Wände beschränkt.

Mit Erlassung des Bebauungsplanes tritt auch die Bausperrenverordnung außer Kraft.

Die rote Linie stellt keine Teilung dar, sondern dient der Festlegung der maximalen Bauhöhe. Aufgrund des Geländes musste diese Festlegung getroffen werden. Der Raumplaner hat uns den Bebauungsplan im Bau- und Raumordnungsausschuss erklärt.

Antrag: Der Vizebürgermeister beantragt gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Grinzens, B11 – Rauth im Bereich der GP 753/2 und 755/4 sowie Teilflächen der GP 753/1, 755/1, 756/1 und 757/1 jeweils KG Grinzens, Zeichnungsname b11_grz21004_v1.mxd vom 19.10.2021, durch vier Wochen hindurch (02.12.2021-30.12.2021) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: Der Antrag wird mit einer Enthaltung (Befangenheit) angenommen.

Pkt. 3. der TO: Beschluss Bebauungsplan GP 878/2, 900, 901 und 902 sowie Teilflächen der GP 878/1 und 1142 jeweils KG Grinzens (Bachl)

Bucher erklärt, dass der Entwurf des Bebauungsplans vorliegt.

- Mindestbaudichte ist als Baumassendichte festgelegt und beträgt 1,0
- Bauweise: offene Bauweise mit Mindestgrenzabständen gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018
- Bauplatzhöchstgröße: Zur Sicherstellung einer grundsparenden Bebauung ist im Bebauungsplan eine Bauplatzhöchstgröße von 600 m² festgelegt.
- Höchstnutzflächendichte von 0,4
- Bauhöhe: Die Beschränkung der Bauhöhe erfolgt für alle Bereiche durch maximale absolute Höhenangaben für die höchsten Punkte der Gebäude. Darüber hinaus wird die Gebäudehöhe im Großteil des Planungsgebietes auch über die maximale Zahl der oberirdischen Geschoße sowie relative Maximalwerte für die giebelseitigen und sonstigen Wände beschränkt.

Mit Erlassung des Bebauungsplanes tritt auch die Bausperrenverordnung außer Kraft.

Die rote Linie stellt keine Teilung dar, sondern dient der Festlegung der maximalen Bauhöhe. Aufgrund des Geländes musste diese Festlegung getroffen werden.

Antrag: Der Vizebürgermeister beantragt gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Grinzens, B10 – Bachl im Bereich der GP 878/2, 900, 901 und 902 sowie Teilflächen der GP 878/1 und 1142 jeweils KG Grinzens, Zeichnungsname b10_grz21003_v1.mxd vom 19.10.2021, durch vier Wochen hindurch (02.12.2021-30.12.2021) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen angenommen.

Pkt. 4 der TO: Beschluss Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde (§ 13 Abs. 3 TGWO 1994) und Aufteilung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden auf die Parteien (§ 17 Abs. 1 TGWO 1994)

Der Bürgermeister erklärt, dass seitens des Gemeinderates die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde festzulegen ist. Es müssen mindestens 3 und dürfen höchstens 8 Beisitzer sein. Die Aufteilung ist auf die aktuell im Gemeinderat befindlichen Parteien nach der D'Hondtsche Mandatsberechnung durchzuführen. Für die Sonderwahlbehörde sind 3 Beisitzer zu nominieren (auch hier Aufteilung nach der D'Hondtsche Mandatsberechnung). Die Sonderwahlbehörde muss zu Wahlberechtigten gehen, die das Wahllokal aus gesundheitlichen Gründen (inkl. Covid-19-Erkrankten) nicht aufsuchen können und den Besuch beantragt haben.

Auch sind beide Aufteilungen vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Zahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde mit 5 festzulegen. Das würde bedeuten:

- Bürgermeisterliste: 3 Beisitzer
- Mei Grinzens: 2 Beisitzer

Hinsichtlich der Sonderwahlbehörde würde sich folgende Aufteilung (3 Beisitzer gem. § 15 Abs. 3 TGWO) ergeben:

- Bürgermeisterliste: 2 Beisitzer
- Mei Grinzens: 1 Beisitzer

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Anzahl der Beisitzer der Gemeindegewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 mit 5 festzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass hinsichtlich der Gemeindegewahlbehörde entsprechend der D'Hondtsche Mandatsberechnung (§ 74 Abs. 2 TGWO) folgende Aufteilung vorgenommen wird:

- Bürgermeisterliste: 3 Beisitzer
- Mei Grinzens: 2 Beisitzer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass hinsichtlich der Sonderwahlbehörde entsprechend der D'Hondtsche Mandatsberechnung (§ 74 Abs. 2 TGWO) folgende Aufteilung vorgenommen wird:

- Bürgermeisterliste: 2 Beisitzer
- Mei Grinzens: 1 Beisitzer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der AL erinnert die Fraktionen, dass die Beisitzer sowie die Ersatzbeisitzer hinsichtlich der Gemeindegewahlbehörde bis spätestens 06.12.2021 zu nominieren sind. Die Beisitzer sowie die Ersatzbeisitzer der Sonderwahlbehörde sind durch die Fraktionen bis spätestens 22.12.2021 zu nominieren.

Pkt. 5 der TO: Beschluss Stützmauer Fernereben

Der Bürgermeister erklärt, dass Herr Belschak Alexander um Errichtung eines Parkplatzes auf Gemeindegrund angesucht hat. Der Gemeindegeweg ist dort ca. 8 bis 10 Meter breit. Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat sich die Situation vor Ort angeschaut. Der Bau- und Raumordnungsausschuss ist zum Ergebnis gekommen, dass der gegenständliche Streifen der Gemeinde Grinzens nichts bringt und deshalb dem Gemeinderat vorschlagen wird, diesen Streifen allerdings erst nach einer Vermessung an Herrn Belschak Alexander zu verkaufen.

Zur Absicherung und Verbreiterung der Gemeindestraße Fernereben muss im Bereich des Objektes Fernereben 14 eine Stützmauer errichtet werden. Der Gemeindegeweg hat dort nun eine Wegbreite von knappen 6 Metern. Diese wurde in der Zwischenzeit errichtet. Die Kosten dafür belaufen sich auf rund netto € 15.400,00.

Belschak hat sich nicht an den Kosten beteiligt. Der hat sämtliche Arbeiten mit dem Bagger unentgeltlich durchgeführt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Kosten für die Errichtung dieser Stützmauer durch die Gemeinde übernommen wird.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 6 der TO: Personalangelegenheiten

Eigene Niederschrift

Pkt. 7 der TO: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister erklärt, dass seitens des Raumplaner im Bau- und Raumordnungsausschuss der finale Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes präsentiert wurde. Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat mit kleinen Änderungen grünes Licht gegeben. Als nächster Schritt wäre seitens des Gemeinderates der Beschluss zu fassen, dass der Entwurf dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt wird.

Hierfür wird für 13.12.2021, 20:00 Uhr eine eigene Sitzung des Gemeinderates einberufen. Sobald die Unterlagen seitens des Raumplanes finalisiert sind, werden sie allen Gemeinderäten zur Verfügung gestellt. Bei der Sitzung wird Raumplaner Friedrich Rauch für Fragen zur Verfügung stehen.

Wietsner fragt wie es mit dem Hochwasserschutz Bachl weitergeht.

Der Bürgermeister erklärt, dass morgen eine Verhandlung wegen des KW Sellrain im Gemeindeamt Grinzens stattfindet. Nach der Sitzung wird sich der Sachverständige die Sache vor Ort anschauen, sofern sich dies zeitlich ausgeht. Die Grundeigentümer stehen auf den Standpunkt, dass sie sich hinsichtlich eines Ganges an die Öffentlichkeit nicht erpressen lassen.

Wiestner hält fest, dass diese Vorgangsweise keine Erpressung ist, da die Verhandlungen seit 2014 andauern. Das vorliegende Projekt der Wildbachverbauung stellt einen Minimaleingriff dar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diesem Projekt von den Grundeigentümern nicht zugestimmt wird, da es einen Maximalschutz für die Anrainer bieten würde (hinsichtlich Hochwasserschutz).

Der Bürgermeister hält fest, dass es dennoch ein Eingriff in das Eigentumsrecht der Grundeigentümer ist, wenn er auch minimal ist, bedarf es daher die Zustimmung der Grundeigentümer.

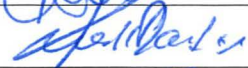
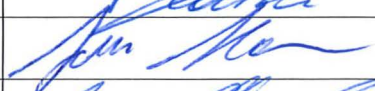
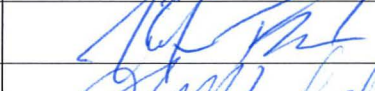
Ablinger erklärt, dass der Überprüfungsausschuss das 2. und 3. Quartal geprüft hat und es dabei Anfragen an den Bürgermeister gegeben hat.

Der Bürgermeister erklärt, dass er diese bei der nächsten Gemeinderatssitzung beantworten wird.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:50 Uhr.

Unterfertigung der Niederschrift durch die anwesenden Gemeinderäte:

Bürgermeister Anton Bucher	
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner	
GR Manuel Oberdanner (Ersatz)	

GR Jakob Annewanter	
GR Martin Kastl	
GR Philipp Rainer	
GR Johann Holzknicht	
GV Roland Ablinger	
GR Ralf Wiestner	
GV Thomas Kapferer	
GR Gabriele Holzknicht	
GR Kurt Naschenweng	

F.d.R.d.A.:


(Mag. Georg Jakober, Schriftführer)



Grinzens, am 30.11.2021